

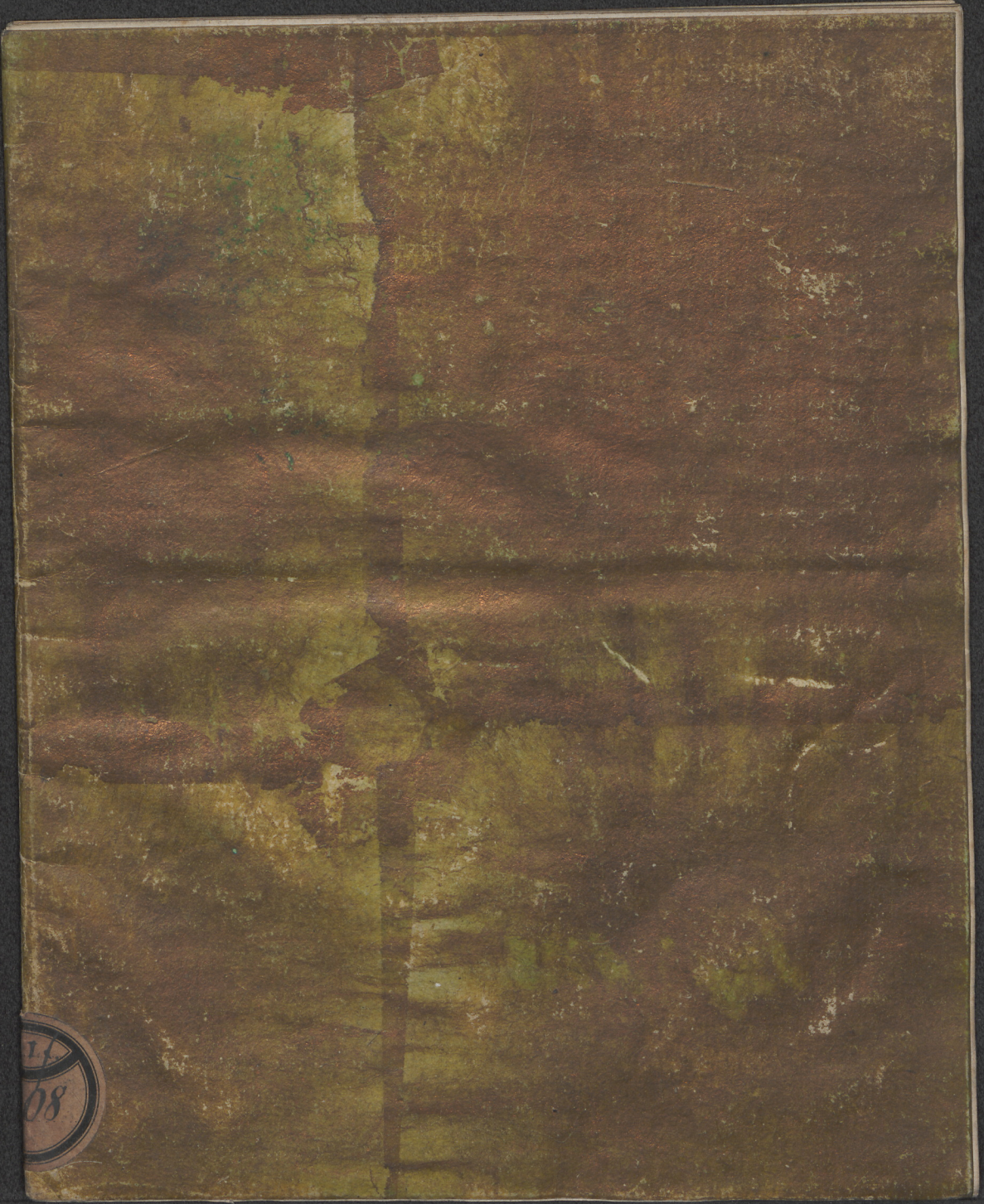
**Beliebte Ordnung der Deich-Strassen und Hopfen-Markt Compagnie unter
Captain Andreas Wilhelm Matthaei und dessen sämtlichen Officirern : Im
Regiment St. Nicolai, die fünfte Compagnie**

Hamburg: gedruckt bey David Christoph Eckermann, [1777]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1818270722>

Druck Freier  Zugang





F. I. f. - 1008.

F. I. f.

III

Beliebte

Ordnung

der

Deich-Strassen und Hopfen-Markt

Compagnie

unter

Capitain

Andreas Wilhelm Matthaei

und

dessen sämtlichen Officirern.

Im Regiment St. Nicolai, die fünfte Compagnie.

Hamburg,

gedruckt bey David Christoph Eckermann.

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518

1518



I. N. J. C.

Da; zu Erhaltung beständiger Harmonie und guten Verständnisses meiner Compagnie, gute Ordnung erfordert, und diese am besten erhalten wird, wann ein ieder in seinem ihm anvertrauten Officio sich unserer StadtWacht-Ordnung gemäß verhält: So haben wir Capitain und Wahl-Officirer unter der Compagnie des Capitains Andreas Wilhelm Matthaei folgende, in dieser Wacht-Ordnung gegründete, Punkte aufzusetzen beliebt, und zugleich beschlossen, vermittelst unserer und aller übrigen Mit-Officirer Unterschrift, uns insgesammt, zu besserer und beständiger Observanz derselben, förmlich zu verbinden.

I.

Wollen wir, wann der Capitain, oder, in dessen Abwesenheit, der Lieutenant, oder wenn das Commando von dem Capitain aufgetragen werden möchte, mit oder ohne Zettel, uns wird fodern lassen, am benannten Tage und Ort, auf bestimmte Zeit præcise erscheinen, und uns einstellen. Welcher aber nach bestimmten Glockenschlage, oder in und nach gethaner Proposition sich einfindet, in 4 β , wer aber gar ausbleibet, in 8 β . Strafe verfallen seyn, und solche unweigerlicherlegen soll: es wäre denn, daß er sich bey dem Capitain hätte entschuldigen lassen, und die Ursache seines Nicht-Erscheinens gemeldet; dem ohngeachtet ist er schuldig, 4 β der Büchse zum Besten sofort zu erlegen. Hingegen soll auch nichts, als erweisliche Ehehaften, Krankheiten und wirklich verreiset seyn (worunter aber keine Plaisir-Ausfahrten zu verstehen) entschuldigen.

II.

Verbindet sich der Wachtmeister, oder wenn es an dessen Stelle aufgetragen wird, und solches über sich nimmt, den Loß-Zettel zu rechter Zeit abzufordern, auch das Wort versteiget, wie es ihm zugestellet worden, vor 12 Uhr dem Capitain in seine Behausung zu bringen und einzuhändigen, bey einem Reichsthaler Strafe. Das gegebene Wort soll auch von einem jeden Officier wohl beobachtet werden, bey einem Reichsthaler Strafe, oder nach Erkenntniß der Sache ein mehrers, der es vergessen und unrecht von sich giebt.

III. Es

III.

Es sollen allemal bey einer ordinairen Wache 6 Officierer und 6 Corporals zu Walle gehen, und damit der Capitain desfalls keine unnöthige Mühe habe, so sollen allemal diejenigen, an welchen die Reihe, zur Wache commmndiret und notiret werden, es wäre denn, daß sie wirklich krank oder verreiset wären. Sollte aber einer oder der andere von den Notirten sich aus andern Ursachen von der Wache entschuldigen wollen, so ist er schuldig, einen seiner Collegen in seine Stelle zu schaffen, und dem Capitain solches wissen zu lassen. Damit aber dieser um so viel mehr gesichert sey, daß der andere solche Wache für ihn nachhole; so soll er ihm sogleich einen Species Rthlr. zum Pfande setzen, welchen er, so bald er die Wache nachholet, wieder zu empfangen hat. Was aber auf diese Weise zum Pfande gesetzt, und innerhalb 2 Wachen noch nicht wieder eingelöset ist, solches soll an der Compagnie Büchse verfallen seyn. Damit auch über die Zeit der Deposition kein Streit noch Disput entstehe, so soll der Deponent den Reichsthaler in Papier wickeln, und auf denselben, unter seines Namens Unterschrift, das Annum und Datum der Deposition notiren. Sollte aber jemand, der nicht mitgehen könnte, versäumen, solche Anstalten zu machen, und dadurch veranlassen, daß etwa Unordnung darüber entstünde, oder in einem und dem andern Quartier nur ein Corporal mitginge, der soll dafür einen Species Rthlr. Strafe erlegen. Es behält sich aber der Capitain ausdrücklich bey diesem Punkt bevor, wann es derselbe für gut befindet und verlanget, so sollen alle 24 Officierer, vermöge der Wacht-Ordnung, verpflichtet seyn, in Person insgesammt zu Walle zu gehen, und wer dawider handeln wird, der soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

IV.

Wann es sich auch zutrüge, daß der Fähnrich und Fähnrichs-Lieutenant, der Quartiermeister und sein Gefreyter, beyde zugleich abwesend, verreiset oder krank wären, und keiner von ihnen beyden die Fahne zu Walle, oder das Quartier von des Quartiermeisters Hause nach des Capitains Hause führen könnte, alsdenn hat der Capitain den Munster-Schreiber, oder einen Gefreyten, oder Corporal zu commandiren, der solches zu verrichten sich nicht weigern soll, bey 5 Rthlr. Strafe.

V.

Sollen die Corporals, so mit zur Wache zu gehen notiret worden, bey dem dritten und letzten Trommelschlag mit ihren unterhabenden Bürgern und Häurlingen, das Gewehr im linken Arm tragend, vor denenselben hergehend, und sich nach ihres Quartiermeisters Hause verfügen; sollten sie aber sich ihr Gewehr nachtragen lassen, alleine gehen oder zu spät kommen, daß ihr Quartier schon im Marsch wäre, so sollen sie einen ieden von diesem Contraventions-Fall mit 1 Rthl. büßen, welche Strafe die zu Hause bleibenden Corporals zu entrichten haben, falls sie nicht ihre Vice-Corporals zu rechter Zeit, und auf vorbenannte Weise, nach ihres Quartiermeisters Hause schicken.

VI.

Auch sollen die Corporals sich bestreuen, daß sie wohlberührte Leute annehmen, welche mit gutem Gewehr, Kraut und Loth gehörig versehen, umzugehen und dasselbe recht zu gebrauchen wissen, bey obiger Strafe.

VII. Sollte

VII.

Sollte es sich auch zutragen, daß sowohl einer der Ober- als Unter-Officirer die Wache zu thun sich notiren ließe, bey dem Aufmarsche aber aussen bliebe, vielweniger aber jemand von seinen Collegen in seine Stelle verschaffet haben sollte, daß also die Wache nicht behörigermassen versehen worden, so soll derselbe in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

VIII.

Da auch ein grosser Mißbrauch bisher vorgegangen, indem einer oder der andere, wenn er weiß oder erfähret, daß er auf die Wache gehen solle, er alsdenn auf einen oder etliche Tage eine Ausfahrt oder kleine Reise vornimmt, der ordentlichen Wache zu entgehen, oder sonsten nichtige Einwendungen machet; so soll solches hinfüro keinesweges geduldet werden, sondern derselbe soll, ohne einige Widerrede, 6 Rthl. Strafe erlegen.

IX.

Sollte auch jemand, seiner Geschäfte wegen, ordentlich verreisen müssen; so soll er dem Capitain sowohl seine Abreise, als auch seine Zuhausekunft wissen lassen, bey 3 Rthl. Strafe, so oft einer dawider handelt.

X.

Soll die Compagnie so frühe des Abends aufmarschiren, damit sie vor dem Thorschliessen auf dem Wall, und ein ieder auf seinem Posten seyn könne, bey 2 Rthlr. Strafe, so derjenige zu erlegen hat, der daran hinderlich gewesen; auch soll das Quartier, und die Officirer, nebst den Corporals, so die Haupt-

Haupt: Wache gehabt, besonders gehalten seyn, des Morgens bey dem Abmarsch die Fahne nach des Fähnrichs Hause zu begleiten.

XI.

Welche der Capitain, oder der commandirende Officier, auf die Ronde zu gehen, oder wohin es sonst für nöthig befunden wird, beordert, selbige sollen schuldig seyn, gleich in Person, ohne einige Einrede, solches zu verrichten, bey 10 Mtl. Strafe.

XII.

Sollte einer von den Officirern, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Capitains, oder der an seiner Stelle commandiret, Ronde thun, oder auch sonst gehen, derselbe soll in 10 Mtl. Strafe verfallen seyn. Es soll auch kein Quartiermeister oder Corporal, ohne Vorwissen des Capitains, oder commandirenden Officiers, jemand von seinem Posten gehen lassen, bey 1 Rthlr. Strafe.

XIII.

Sollen die Quartiermeister und Gefreyten, nebst dem Munster-Schreiber, alle halbe Jahre, oder wenn es sonst nöthig, die Compagnie zu visitiren, und in ihren Quartieren umzuschreiben, die Abschieds-Zettel von denen, so sich in der Compagnie zu wohnen begeben, fleißig einfordern, und dem Capitain eine richtige Rolle einliefern, bey Strafe eines halben Rthlrs. Sollte aber der Quartiermeister krank oder verreiset seyn, soll dessen Gefreyter oder Corporal schuldig seyn, bey obgedachter Strafe, solches für denselben zu verrichten.

XIV. Bei-

XIV.

Weilen es auch von iehet in unserer Compagnie gebräuchlich gewesen, daß ein neu erwählter Corporal 4 Rthlr. in der Compagnie Büchse giebet, so acht Tage nach geschehener Wahl dem Capitain eingeliefert werden müssen; so verbleibet es nicht nur hieben, sondern wird auch um so vielmehr hiermit befestiget, und soll solches Geld, nach dem Gutbefinden des Capitains und der Ober-Officirer, zum Besten der Compagnie angewendet werden. Wenn ein Corporal zum Gefreyten, Munsterschreiber, und so ferner zu höheren Chargen erwählet wird und avanciret; So hat er das Spontons von der Compagnie zu empfangen, wofür er zum Besten derselben 2 Rthlr. in die Büchse erlegt, so er nun aber aus der Compagnie verfähret oder sonst seinen Abschied erhält, so ist er schuldig, benanntes Spontons an der Compagnie aufs baldigste wiederum abliefern zu lassen. Auch giebt er für jede Charge eine Charge-Mahlzeit auf dem Ball, wie er avancirt. Als wird verordnet und festgestellet, bey dieser Ordnung zu verbleiben.

XV.

Bei entstehenden Aufläufen und Feuers-Brünsten, welche Gott nach seinem gnädigen Willen immerdar gnädigst abwenden wolle! sollen alle Officirer und Corporals soderfamst nach des Capitains Hause sich verfügen, die Fahne daselbst abholen, und mit derselben nach dem gewöhnlichen Randevous marschiren, bey 2 Mtl. Strafe, und wird keine Excuse, als Krankheit, oder der verreiset ist, angenommen: um aber auch allen Disput zu meiden, soll ein jeder an dem Muster-Schreiber 4 Rthlr. deponiren, und hat alsdenn derjenige, so sich eingestellt, jedesmal bey der ersten Zusammenkunft 2 Mtl.

B

wieder

wieder zu empfangen, wer aber ausbleibet, dessen '2 Mk. fallen sodann der Compagnie Büchse anheim. Damit aber die Bürger nicht, wie bishero mißbräuchlich geschehen, so säumig seyn, und sich erst gegen den Abmarsch einstellen; so sollen, so bald sich die Compagnie gesetzt und in Ordnung ist, die Namen der Bürger, zu Bestellung der Schildwachen, nach der Reihe so aufgerufen werden, daß man damit bey dem Quartier, so die nächstverflossene Wacht den Hauptposten gehabt, anfangt: wer nun, wenn er also zur Schildwache aufgerufen wird, nicht da ist, soll für abwesend notiret, und also das Wacht-Geld zu bezahlen schuldig gehalten werden; doch sollen auch alle Bürger, nach verrichteter Schildwache, auf dem Posten, bis zum Abmarsch, verbleiben, als nach welchem vor des Capitains Thüre die Rolle ganz wieder abgelesen, und der alsdenn fehlende ebenfalls für abwesend notiret werden soll.

XVI.

Wann auch unter den Officirern, deren Ehe, Liebste, Kinder und Eltern, nach Gottes Willen, Todes-Fälle vorfallen, und bey dem Capitain von dem Trauer-Hause um das öffentliche Grab-Geleite ersuchet werden sollte; so geloben wir sämmtlich denenselben in der Ordnung, mit schwarzer Kleidung und schwarzen Mänteln, zur Begräbniß zu folgen, auch den Trauer-Mann wieder in ordentlicher Profession nach dem Trauer-Hause zu begleiten: Wer ausbleibet, giebt einen halben Reichsthaler Strafe, und wer zu spät kömmt, 12 ß.

XVII.

Wann nach Gelegenheit der Zeit, unter uns ein freundliches Convivium angestellet wird; so soll sich ein ieder gegen den

den andern fried- und freundlich bezeigen, auch keine Schelt-
Worte noch anzügliche Reden gebrauchen, noch Zänkeren
mit Worten oder Werken anstiften, bey 10 Rthl. Strafe.

XVIII.

Die Straf-Gelder, so einer verwirkt und schuldig ist, soll
der Munster-Schreiber bey der nächsten Versammlung ein-
fordern; auf den Verweigerungs-Fall aber, oder so der in
Strafe verfallene nicht erschienen, oder solches eingeschickt,
soll dasselbe durch den Käufer gedoppelt abgeholt werden.

XIX.

Alle Strafen sollen von dem Erleger dem Capitain zuge-
zehlet, und in der Compagnie Büchse gesteckt werden, so
bey dem Capitain verwahrlich im Hause aufbehalten bleibt,
wovon der Lieutenant, wie es allzeit gebräuchlich, die Schlüs-
sel haben soll, auch soll nichts hineingelegt, und herausge-
nommen werden, als in Beyseyn und mit Consens des Ca-
pitains und der Ober-Officirer.

XX.

Alles übrige, was sich sonst zutragen möchte, wovon
hierinn nichts vermeldet worden, solches wird nach der Wacht-
Ordnung von Anno 1626 reguliret, als welche in ihren völ-
ligen Würden und Kräften bleibt, und sich der Capitain ex-
presse vorbehält.

Da wir nun zu allem obigen ohne das durch unsere Stadt-Gesetze, durch die schuldige Liebe zu guten Ordnungen und dem Wohlstande uns bereits verpflichtet erkennen: So verbinden wir uns um so vielmehr freywillig und wohlbedächtlich, vermittelst unserer gemeinschaftlichen Unterschrift, daß wir obstehende Ordnung in allen ihren Punkten und Clausulen ohnweigerlich nachleben, und festiglich darüber halten wollen. Und damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Ordnung nicht nur jährlich einmal vorgelesen, sondern auch einem jeden hievon ein Exemplar zugestellet, auch künftighin einem jeden neuerwählenden Corporal, nach geschehener Unterschrift, gleichfalls ein Exemplar eingehändiget werden. So geschehen in Hamburg, den 27. Junii 1777.



Die erste...
 welche...
 zum...
 durch...
 die...
 im...
 in...
 nach...
 unter...
 über...
 durch...
 mit...
 ohne...
 gegen...
 für...
 wider...
 zwischen...
 unter...
 über...
 durch...
 mit...
 ohne...
 gegen...
 für...
 wider...
 zwischen...

